



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Die private Feuerversicherung

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

ist ohne Verzicht auf die politische und die wirtschaftliche Machtstellung des Reiches unmöglich, es handelt sich in der Gegenwart nicht weniger um Sein oder Nichtsein des deutschen Volkstums als zur Zeit der Herrschaft des großen Napoleon. Während aber der verarmte Bürger von Anno 1813 sein Letztes hergab, um eine große Politik der Tat zu ermöglichen, hat heute der wohlhabende, seit den Siegen der Armee erst reichgewordne Bürger an vielen Orten, namentlich in den volkreichen Städten, für die große Frage der Zeit nichts übrig als die billigen Wortspiele der Zeitungen und die gequälte Ironie der Witblätter. Wenige machen sich Gedanken darüber, was in Ostasien der Preis des Siegers, was die Buße des Unterlegnen sein wird, oder gar wie sich die Folgen für die Welt, und vor allem für uns gestalten mögen. Da die Witblätter aus naheliegenden Gründen für die Japaner Partei ergriffen haben, ist man natürlich auch auf dieser Seite; warum denn auch nicht, hatte sich nicht Bebel im „deutschen“ Reichstage selbst für die Hereros erklärt? Dergleichen ist ja in Deutschland nichts seltnes, die Zeit vor 1866 hat noch viel tollere Dinge gesehen! Die Entwicklung in Ostasien ist nun kaum danach angetan, daß sie sich mit einer einfachen Parteinahme nach Gefühlsrückichten abmachen ließe. Schon haben flüchtige russische Schiffe in einem deutschen Hafen Asyl begehrt, und die Japaner haben auch dabei ihre seltsamen Begriffe von Völkerrecht merken lassen. Es ist durchaus nicht ausgeschlossen, daß bei der zunehmenden Erbitterung der Kämpfer einmal an Deutschland Zumutungen gestellt werden, die es sich nicht gefallen lassen darf. Dann kann weder die Sympathie der Witblätter noch die Sympathie für diese etwas helfen, dann bedarf es der Umsicht und der Festigkeit der deutschen Staatsmänner und der draußen stehenden Offiziere. Man kann heute nicht voraussehen, was morgen geschehn mag, aber „in Bereitschaft sein ist alles,“ sagt der Dichter.

(Schluß folgt)



Die private Feuerversicherung

(Fortsetzung)



enn man nun trotz dem schon Gesagten die Klage über zu hohe Prämien damit begründen wollte, daß man auf die im allgemeinen recht guten Dividenden hinweist, die von den Feuerversicherungsaktiengesellschaften an ihre Aktionäre verteilt werden, so ist darauf zu erwidern, daß diese Dividenden eben in der Hauptsache aus den Erträgen der Vermögensmassen stammen, die als eingezahltes Aktientkapital und als Reserven bei den Gesellschaften angesammelt sind. Diese zum Teil ganz gewaltigen Kapitalien haben natürlich eine große Werbekraft in geschickten Händen, sodaß bei gewandter Vermögensverwaltung auch bei ungünstigem Ablauf des industriellen Geschäfts immer noch eine erträgliche Dividende gezahlt werden kann, vorausgesetzt, daß das Mißgeschick

nicht andauernd ist. Die Magdeburger Feuerversicherungsgesellschaft hatte zum Beispiel im Jahre 1901 einen Verlust von 279 000 Mark, konnte aber gleichwohl ihren Aktionären eine Dividende von 25 Prozent des eingezahlten Aktienkapitals auszahlen. Es wird wohl niemand behaupten wollen, daß diese Dividende aus zu hohen Prämien bestand; ebensowenig im Jahre 1899, als sie 491 000 Mark Verlust hatte und doch 30 Prozent Dividende zahlte. Im Durchschnitt zahlten die deutschen Feuerversicherungsgesellschaften auf Aktien in den letzten Jahren folgende Prämien:

1898:	27,12	Prozent	des	eingezahlten	Aktienkapitals
1899:	21,52	"	"	"	"
1900:	22,5	"	"	"	"
1901:	22,8	"	"	"	"

Vergleicht man diese Zahlen mit den oben angeführten Ergebnissen des industriellen Geschäfts, so sieht man, daß diese zwar für die Höhe der Dividende nicht völlig einflußlos, aber keineswegs ausschlaggebend waren. Der bei weitem größte Teil der Dividende stammt eben gar nicht aus dem Versicherungsgeschäft, sondern aus der Vermögensverwaltung, und es zeugt von recht geringer Einsicht in die tatsächlichen Verhältnisse, wenn man aus der Höhe der von den Feuerversicherungsaktiengesellschaften verteilten Dividenden den Schluß ziehen will, daß diese Gesellschaften den Versicherten zu hohe Prämien abverlangen.

Daß dies tatsächlich nicht der Fall ist, läßt sich aber auch noch auf anderm Wege nachweisen. Bisweilen tritt in irgend einer Stadt ein oberchlauer Stadtrat oder ein sonstiges erleuchtetes Gemeindeglied mit folgendem verblüffenden Rechenexempel an die Öffentlichkeit: „In unsrer Stadt, sagt er, bestehen sechzehn Agenturen verschiedener Feuerversicherungsgesellschaften, die jährlich über 85 000 Mark Prämie von unsern lieben Mitbürgern einheimen. Und was bieten sie dafür? Wann haben wir hier einmal einen ordentlichen großen Brand gehabt? Ein solcher ist dank unsrer ausgezeichneten Baupolizei und unserm verdienstvollen Feuerwehrkorps überhaupt so gut wie ausgeschlossen. In der Tat habe ich festgestellt — hier wirft sich Redner stolz in die Brust —, daß in den letzten sechs Jahren an Brandentschädigungen insgesamt nur der lächerlich geringe Betrag von 73 682 Mark an Bürger unsrer Stadt ausgezahlt worden ist. Also in sechs Jahren zusammen noch nicht einmal so viel, als wir in einem einzigen Jahre den Gesellschaften in die Tasche stecken müssen. In diesen sechs Jahren haben wir 510 000 Mark an Prämie gezahlt, 73 682 Mark in Gestalt von Brandentschädigungen zurückerhalten, also den Gesellschaften in dem kurzen Zeitraum von sechs Jahren einen Reingewinn von beinahe einer halben Million — geschenkt, ja, ich kann keinen andern Ausdruck dafür finden, geradezu geschenkt! Soll das so weitergehn? Haben wir es dazu, um den Gesellschaften, die nicht einmal hier ihren Sitz haben und also auch keine Steuern an uns bezahlen (?), solche königlichen Geschenke zu machen? Und wenn es anderwärts so viel brennt, daß die Erhebung solcher Riesenprämien notwendig ist, warum sollen gerade wir darunter feuzzen? Ich denke, diese Millionen blieben besser in unsrer Stadt, in den Taschen unsrer Mitbürger usw.“ Und dann wird, wenn nicht die Aufsichtsbehörde oder sonst

irgend ein Verständiger Einspruch erhebt, eine Gegenseitigkeitsgesellschaft gegründet, bei der sich aber seltsamerweise das Rechenexempel des erleuchteten Begründers niemals bestätigt. Auch wenn es einige Jahre leidlich geht, fängt die Gründung bald an zu verkümmern, und meist tritt über kurz oder lang der unausbleibliche Krach ein. Warum? Weil eine solche auf ein enges räumliches Gebiet beschränkte Gegenseitigkeitsgesellschaft, ganz abgesehen von den viel zu hohen Verwaltungskosten, zu wenig Gelegenheit hat, das Prinzip der Schadenverteilung, auf dem alle Versicherung beruht, wirksam zur Geltung zu bringen. Man braucht gar nicht an Katastrophen wie Nalesund oder Baltimore zu denken, schon der Brand von ein paar großen Geschäftshäusern genügt, die von den Mitgliedern der Gesellschaft auf Gegenseitigkeit zu zahlenden Nachschüsse so in die Höhe zu treiben, daß auch ihren begeistertsten Anhängern die Augen übergehen, und sie es doch wieder vorziehen, zu den „verschenkten Millionen,“ d. h. zu den billigst bemessenen festen Prämien zurückzukehren. Manchmal läßt man dann auch noch die äußere Form der Gegenseitigkeitsgesellschaft bestehen; so existiert zum Beispiel im Reichsland eine ganze Menge solcher „Mutuelles“ außer Diensten, die durch bitterbösen Schaden klug geworden ihre sämtlichen Mitglieder mit einer umfangreichen Police bei einer der großen Aktiengesellschaften versichert haben, an diese, wie jeder andre Versicherte, ihre Prämie zahlen und von ihr die Schäden vergütet erhalten. Eine Gegenseitigkeitsgesellschaft kann eben nur bei sehr großem Umfange gedeihen, und dann — stellt sich die Leistung des Versicherten genau so hoch wie bei den Aktiengesellschaften. Eigentlich versteht sich das ja von selbst, denn wie könnten diese sonst mit den Gesellschaften auf Gegenseitigkeit wirksam konkurrieren? Aber es läßt sich auch mit Leichtigkeit zahlenmäßig beweisen, wobei es natürlich darauf ankommt, daß nur die Prämien für Risiken derselben Art miteinander verglichen werden. Es wäre Unsinn, wenn ich den Beitrag, den ein massives Wohnhaus in einer großen Stadt an die Gothaer zahlt, mit der Prämie vergleichen wollte, die die Magdeburger von einer Sutespinnerei erhebt. Man kann also nur Gleiches mit Gleichem vergleichen. Da man bei den Gegenseitigkeitsgesellschaften von einem Tarif eigentlich nicht reden kann, und die privaten Gesellschaften dieser Art einen zu gemischten Versicherungsbestand haben, als daß man etwa die Durchschnittsprämien zum Vergleich heranziehen könnte, so müssen die Zahlen der öffentlichen Feuerversicherungsanstalten, die bekanntlich durchweg auf dem Grundsatz der Gegenseitigkeit beruhen, zur Vergleichung dienen. Wie bekannt, werden die Prämienätze in Promillen der Versicherungssumme ausgedrückt; wir gewinnen also die entsprechenden Zahlen der Sozietäten, wenn wir berechnen, wieviel an Beiträgen ihre freiwilligen oder zwangsweise beigetretenen Mitglieder für je tausend Mark Versicherungssumme im jährlichen Durchschnitt zahlen müssen. Vergleichen wir zunächst die Beiträge für das städtische Risiko. In den letzten fünf Jahren, für die amtliche Zahlen*) vorliegen, 1898 bis 1902, schwankte die Beitragszahl der Berliner Feuersozietät (Zwangsozietät) zwischen 0,41 Promille und 0,61 Promille und betrug durchschnittlich 0,49 Promille;

*) Die Zahlen sind den Jahrgängen 1900 bis 1904 der halbamtlichen „Mitteilungen für die öffentlichen Feuerversicherungsanstalten“ entnommen.

die Beitragszahl der kleinern städtischen Sozietäten, zum Beispiel der Lübecker Anstalten, beträgt 0,44 Promille für die Vorstadt und 0,58 bis 0,60 Promille für die Stadt, die der städtischen Sozietäten Elbing und Thorn schwankt zwischen 0,50 und 0,58 Promille. Der Durchschnittssatz sämtlicher städtischen Sozietäten schwankt in den letzten fünf Jahren zwischen 0,62 und 0,75 Promille. Die Privatgesellschaften verlangen für das einfache städtische Risiko ohne Gefahrerhöhung in großen Städten 0,40 Promille Prämie, d. h. also noch weniger als den geringsten Durchschnittsbetrag der riesigen Berliner Anstalt; in kleinern Städten schwankt die Prämie der Aktiengesellschaften je nach den Umständen zwischen 0,50 und 0,75 Promille, entspricht also genau dem Durchschnittssatz der übrigen städtischen Sozietäten. Ähnlich steht es mit der Landwirtschaft. Der Beitragsatz der vorwiegend mit landwirtschaftlichen Versicherungen gesegneten Sozietäten schwankt zwischen 2,50 Promille und 5,70 Promille. Bei den Privatgesellschaften schwanken die Tariffätze für landwirtschaftliche Risiken, sofern die Gebäude wenigstens nicht mit Schindeln oder Stroh gedeckt sind, zwischen 1,50 Promille und 4,50 Promille, was ziemlich auf dieselben Sätze wie die der öffentlichen Anstalten herauskommt, wenn man die eigentümlichen Verhältnisse dieser, die manchen ungünstigen Risiken gegenüber in einer Zwangslage sind, angemessen berücksichtigt. Weitergehende Vergleiche stoßen in zwei Richtungen auf unüberwindliche Schwierigkeiten; einmal deswegen, weil bei den meisten öffentlichen Anstalten die Industrie von der Versicherung ausgeschlossen ist, und zweitens weil viele öffentliche Anstalten auf eine Klassifizierung der Risiken verzichten und die Lasten nach der Höhe der Versicherungssumme auf alle Teilnehmer gleichmäßig verteilen, mag es sich um eine massive städtische Villa oder um ein schindelgedachtes Fachwerkhäuschen handeln, und andre Anstalten nur verhältnismäßig geringe Unterschiede machen. Dagegen bieten die Privatgesellschaften auch der Industrie den ausgedehntesten Versicherungsschutz, und ferner haben sie ein sehr eingehendes Klassifikationsystem nach dem Maßstabe der Feuergefährlichkeit ausgebildet und ihren Tariffätzen zugrunde gelegt. Sie halten es für unbillig, daß jemand, der ein verhältnismäßig feuerficheres Haus in einer mit Berufsfeuerwehr und Druckwasserleitung versehenen Stadt besitzt, mit für den Beiträge bezahlen soll, der sein Dach noch mit Stroh deckt oder ein feuergefährliches Gewerbe betreibt. Beide Prinzipien, sowohl das der gleichen Verteilung wie das einer starken Differenzierung der Tarife, kann man verteidigen. Kein Zweifel, daß in jenem eine große Erleichterung der Lasten der Landwirtschaft liegt. In Baden zum Beispiel, dessen staatliche obligatorische Feuerversicherung für sämtliche versicherten Gebäude nach Verhältnis ihrer Versicherungsanschlüsse dieselbe Umlage erhebt, bezahlte also beispielsweise im Jahre 1902 das massive Miethaus in Mannheim, die elegante Gartenvilla in Baden-Baden und das einsame Bauernhaus im Schwarzwald, unter dessen riesenhaftem tiefherabreichendem Strohdach sich Wohnräume, Scheune und Ställe dicht an- und ineinanderschmiegen, denselben Brandkassenbeitrag von 1,10 Mark für 1000 Mark Versicherungssumme. Eine Privatgesellschaft würde die Prämie für das Mannheimer Haus und die Baden-Badner Villa wohl auf 0,40 Promille festgesetzt, von dem Schwarzwaldbauern aber 4,50 Promille,

vielleicht sogar 6 Promille gefordert haben. Es gesellt sich also in diesem Verfahren der öffentlichen Anstalten zu einer Dosis Staatssozialismus auch ein starkes Stück Agrariertum, und man begreift das Interesse der rechtsstehenden politischen Parteien an der Erhaltung der Sozietäten und ihrer Ausnahmestellung. Aber die Sache hat auch ihre Rehrseite; denn abgesehen davon, daß dieses Verfahren der gleichen Beitragsbemessung eigentlich eine Prämierung der „baulichen Rückständigkeit“ enthält, verwickelt es, indem es die Lasten eines Zweiges der Landwirtschaft durch andre Zweige mittragen läßt, immer mehr die Rentabilitätsrechnung und hat, wie es zum Beispiel in analoger Weise infolge der Lasten der sozialen Versicherungsgesetzgebung immer mehr zutage tritt, eine zunehmende Unklarheit über die tatsächliche Höhe der Produktionskosten zur Folge. Dagegen scheint das Bestreben der Privatgesellschaften, jedes Risiko nach seiner Eigentümlichkeit zu erfassen und nur mit dem Prämienbetrage zu belasten, der dieser Eigentümlichkeit entspricht, dem Grundsatz wirtschaftlicher Gerechtigkeit angemessener zu sein, und es dürfte in ihm auch ein nicht zu unterschätzender Antrieb zu Verbesserungen in bezug auf die Bauart der Gebäude wie auch zur Beschaffung von Abwehrmitteln gegen Feuergefähr, wie Wasserleitung, Feuerwehr, Sprinklereinrichtungen usw., liegen.

Was endlich die Klagen der Industrie über zu hohe Prämien anlangt, so würde es hier zu weit führen, deren Berechtigung zu untersuchen oder vielmehr — denn das würde das Ergebnis der Untersuchung sein — ihre Nichtberechtigung nachzuweisen. Es genügt hier, darauf hinzuweisen, daß die deutsche Industrie den Feuerversicherungsgesellschaften in dem letzten Jahrzehnt des vorigen Jahrhunderts so schwere Verluste gebracht hat, daß die Rückversicherer einfach erklärten, nicht mehr mitspielen zu wollen, und nur durch die Zusage schleuniger Prämienerrhöhung von der Ausführung ihres Entschlusses abgebracht werden konnten. Hätten sich die Rückversicherer der deutschen Gesellschaften in der Tat zurückgezogen, so wäre dadurch die volle Deckung vieler industrieller Risiken in Frage gestellt und geradezu eine öffentliche Kalamität hervorgerufen worden. Im Jahre 1899 brachte die Industrie den privaten Versicherungsgesellschaften wiederum Schäden im Betrage von fast 100 Prozent der Prämie. Da die Kosten etwa 30 Prozent betragen und die Gesamtindustrie Deutschlands (ohne die Zuckerfabriken) den Privatgesellschaften etwa 40 bis 45 Millionen Mark Prämie einbrachte, bedeutete ihnen dieses Jahr einen Reinverlust von mehr als 12 Millionen Mark aus der Industrie. So konnte es doch unmöglich weitergehen, und es blieb den Gesellschaften nichts übrig, als durch eine gemeinschaftliche Tarifabmachung die Prämien für gewisse besonders verlustbringende Industriezweige festzusetzen und bei dieser Festsetzung zu erhöhen. Natürlich rief das einen Sturm der Entrüstung hervor; aber die Prämienerrhöhung war nicht zu umgehen, und ihre Notwendigkeit ist auch von den Vertretern der Industrie in den überaus interessanten Verhandlungen, die zwischen dem „Zentralverband deutscher Industrieller“ und der „Vereinigung der in Deutschland arbeitenden Privat-Feuerversicherungsgesellschaften“ Ende Mai 1902 stattgefunden haben, größtenteils anerkannt worden.*) Übrigens ist es

*) Berichte des Zentralverbandes deutscher Industrieller, August 1892.

sehr zweifelhaft, ob die jetzige Erhöhung ausreicht; erst eine längere Reihe von Jahren kann darüber Aufklärung bringen, und nach den bisherigen Erfahrungen scheint es, daß eine absteigende Konjunktur des Industriemarktes den Feuerversicherungs-gesellschaften von neuem die schwersten Verluste bringen wird.

Mögen jedoch die Prämien nach diesem oder nach jenem Grundsatz, in Übereinstimmung mit der Schadenstatistik oder in Widerspruch mit ihr, abgemessen sein, dem, der sie zahlen soll, bleiben sie eben doch immer zu hoch, und die Klage darüber wird ebensowenig verstummen wie die über die hohen Steuern, obwohl sie noch weniger berechtigt ist als diese. Es ist eben zu menschlich natürlich, daß jeder Versicherte den Versicherungsvertrag nur von seinem ganz persönlichen Standpunkt aus betrachtet und an dessen gemeinwirtschaftliche Natur nicht denkt: brennt er nicht ab, so hat er eben so und so viel Jahre lang die „hohe Prämie ganz umsonst“ bezahlt, und brennt er ab, so schweigt er zwar in der Regel über die Höhe der Prämie, da sie zu seinem Entschädigungsanspruch in einem gar zu schreienden Mißverhältnis steht, aber gerade dann findet er bald einen andern Grund zum Rasonieren.

Das Publikum beklagt sich nämlich nicht nur darüber, daß seine eigne Leistung, die Prämie, die es zahlen soll, zu hoch sei, sondern auch darüber, daß der Versicherer seiner Verpflichtung zur Gegenleistung nicht immer gehörig nachkomme. Von dieser Klage kann man sagen, was auf so viele unzufrieden machende Zustände zutrifft, daß nämlich eine kleine Lokomotive voll Wahrheit einen ganzen Güterzug voll Lügen in Bewegung setzen kann. Wie zum Beispiel in der Großkaufmannschaft Unterschiede in dem Sinne leicht zu beobachten sind, daß das eine Haus ganz besonders strenge Grundsätze innehält und Geschäften fernbleibt, die einem andern Hause durchaus erwünscht sind, ohne daß man diesem daraus den Vorwurf geschäftlicher Unreclität zu machen berechtigt wäre, wie ferner vielleicht in manchem Hause der eine oder der andre Angestellte oder Bevollmächtigte den Geschäftsbetrieb bisweilen in übertriebnem Dienst-eifer in einer Weise handhabt, die dem Geschäftsherrn, wenn sie ihm hinreichend bekannt wäre, gewiß Anlaß zur Rüge geben würde, oder gar an einer Stelle, wo das Auge des Geschäftsherrn nicht hinreicht, in eigenem Interesse mit nicht einwandfreien Mitteln arbeitet, und wie es endlich sogar einem Kaufmann von den allerbesten Grundsätzen vorkommen kann, daß er in einem Einzelfall über den Umfang seiner Verpflichtungen in Irrtum gerät und einen Anspruch als unberechtigt abweist, der sich später doch als richtig herausstellt, so sind auch unter den Privatversicherungsgesellschaften ganz gewiß Unterschiede vorhanden, und es kommt vor, daß dieser oder jener Gesellschaftsvertreter im Konkurrenz-eifer zu Mitteln greift, die die Billigung seiner Direction gewiß nicht finden würden, und es kann sich ereignen, daß die tägliche Notwendigkeit, sich unberechtigten Ansprüchen zu widersetzen oder übertriebne auf das rechte Maß zurückzuführen, auch einmal fehlgreifen und einem wohlbe-gründeten Anspruch mit Mißtrauen begegnen läßt. Wie es aber keinem Menschen einfallen würde, wegen einzelner solcher Vorkommnisse den ganzen Handelsstand zu verdächtigen, so ist es töricht, einzelne mißliche Erscheinungen im Versicherungs-wesen so zu verallgemeinern, wie das von vielen Seiten geschieht.

Dafür, daß es sich dabei wirklich nur um seltne Ausnahmefälle handelt, vermag ich eine gewichtige Stimme anzuführen. Es ist bekannt, daß die am Anfange dieses Aufsatzes gebührend gekennzeichnete Liebe „öffentliche Meinung“ von dem im Jahre 1901 gegründeten Kaiserlichen Aufsichtsamt für Privatversicherung als erste Tat so eine Art Herkulesstück, eine Auggiasstallsäuberung erwartete. So voller Unrat war, nach Ansicht der Fabrikanten der öffentlichen Meinung, das ganze deutsche Versicherungswesen, daß es einer eigens dazu ins Leben gerufenen Behörde bedurfte, damit aufzuräumen. Als diese Behörde aber über Jahr und Tag bestand, mußte der Staatssekretär des Innern, zu dessen Ressort sie gehört, Graf von Posadowsky im Reichstag am 26. Februar 1903 erklären, „daß die meisten Beschwerden, die bis jetzt sowohl gegen ausländische wie inländische Versicherungsanstalten gerichtet sind, nicht begründet waren, daß sogar von den Beschwerden, die an das Reichsamt des Innern kamen, keine einzige als begründet befunden werden konnte.“

Ich weiß nicht, ob seit jener Zeit begründetere Beschwerden gegen die Gesellschaften beim Reichsaufsichtsamt eingelaufen sind; aber das weiß ich, daß verschiedene Gesellschaften recht begründete Beschwerden gegen das Aufsichtsamt zu haben glauben, und zwar deshalb, weil es den Grundsatz „dilatorischer“ Behandlung der Geschäfte mit einer Meisterschaft handhabte, die den an umgehende Erledigung aller geschäftlichen Angelegenheiten gewöhnten Geschäftsleuten geradezu unheimlich vorkam. Daß Briefe vom Oktober erst im Februar zur Beantwortung gelangen, ist ja auch für eine deutsche Behörde schon ein recht hübscher Rekord in bureaukratischer Langsamkeit, und so kam es, daß dieses Reichsamt, namentlich bei den auf das Reichsgesetz vom 12. Mai 1901, das eine gewisse Freizügigkeit der Versicherungsgesellschaften schuf, begründeten Anträgen auf Erweiterung des Geschäftsgebiets auch in ganz unzweifelhaften Fällen nicht etwa bloß Wochen oder Monate, sondern sogar Jahre zu seinen Entschlüssen brauchte. Es herrschte und herrscht wohl noch heute in dieser jungen Behörde eine tödliche Angst vor Präzedenzfällen, und es läßt sich ja allerdings nicht leugnen, daß sich die Folgen solcher am leichtesten vermeiden lassen, wenn man — keine oder möglichst wenig Präzedenzfälle schafft, wobei die dilatorische Behandlung der Geschäfte ein ganz wirksames Mittel zur Erreichung des angestrebten Zieles ist. Im übrigen merken die Gesellschaften, die nicht gerade besondere Wünsche an das Aufsichtsamt haben, von seiner Existenz nicht viel mehr, als daß sie jährlich nach Abschluß der Jahresrechnungen eine Unmenge Schreibwerk in dreifacher Ausfertigung einreichen und einen jährlich wachsenden Betrag zur Deckung der durch die Aufsicht entstehenden Kosten zahlen müssen. Außerdem sind von Zeit zu Zeit Anfragen zu erledigen und Tabellen auszufüllen, die sich dadurch auszeichnen, daß sie bei den Gesellschaften zu Kopfschütteln und Zweifeln darüber Anlaß geben, was die Behörde eigentlich gemeint haben mag; denn diese gibt sich offenbar Mühe, das Versicherungswesen um verschiedene neue Ausdrucksweisen zu bereichern, deren klaren Sinn zu ergründen den Gesellschaften trotz dreijährigem „Einarbeiten in die fremdartige Materie“ noch nicht recht gelungen ist. Die wertvollste Tätigkeit des Aufsichtsamts sehe ich aber in der Herausgabe seiner vier- bis fünfmal im Jahre

erscheinenden „Veröffentlichungen,“ und zwar wegen der darin von Zeit zu Zeit enthaltenen „Mustersatzungen“ für Gesellschaften der verschiedensten Versicherungszweige. Diese Mustersatzungen, aufgestellt von einer neugegründeten Behörde, die noch Mühe hat, sich den mannigfaltigen Stoff, der ihren Wirkungskreis bilden soll, verständnisvoll anzueignen, sind eine wundervolle Illustration zu dem Bestreben unsers dem praktischen Leben und seinen Bedürfnissen entfremdeten Bürokratismus, die unendlich verschiedenen Erscheinungsformen des wirtschaftlichen Lebens in die Uniform zu stecken, um sie desto besser nach der Schablone behandeln zu können.

Wenn es also auch dieser musterliebenden Behörde nicht gelungen ist, herauszufinden, daß das Treiben der privaten Versicherungsgesellschaften Anlaß zu begründeten Beschwerden gebe, wenn vielmehr die zu Hunderten beim Aufsichtsamte einlaufenden Beschwerden der Versicherten nach hinreichender Aufklärung des Sachverhalts fast ausnahmslos als keinen Anlaß zum Einschreiten bietend wieder zurückgewiesen werden mußten, so liegt die Vermutung nahe, daß es den Beschwerden und Anklagen, die vor dem sogenannten Forum der Öffentlichkeit gegen die Gesellschaften erhoben werden, um kein Haar anders gehn würde, wenn auch hier rechtzeitig beachtet würde, daß „eines Mannes Rede ist keines Mannes Rede, man soll sie billig hören beede.“ Bei weitem der größte Teil dieser Beschuldigungen würde sich gar nicht in die Öffentlichkeit getrauen, wenn das Publikum darüber aufgeklärt wäre, warum diese Bestimmung des Versicherungsvertrags so gefaßt und jene Regel so angewandt werden muß. Möglich, daß es die Gesellschaften in dieser Beziehung an Aufklärung haben fehlen lassen. Vielleicht haben sie dazu keine rechte Gelegenheit gehabt; denn von der Presse werden die Versicherungsgesellschaften entweder zugunsten der öffentlichen Anstalten bekämpft oder zwar als zahlungsfähige Auftraggeber großer Inserate geschätzt, sonst aber doch mehr als in einem gewissen Interessengegensatze zum abonnierenden Publikum stehend aufgefaßt, sodaß man auch in den sonst wohlwollenden Zeitungen fast nie ein Wort der Aufklärung oder der Belehrung über Versicherungsangelegenheiten liest. Das mag seinen Grund freilich auch darin haben, daß es zwar leicht ist, über Dinge, von denen man nichts versteht, abfällig zu urteilen, daß es aber in der Tat nicht möglich ist, ohne tieferes Eindringen in das Wesen des Versicherungsgeschäfts zu dessen gerechter Beurteilung zu gelangen. Wer wollte es den Männern der Tagespresse verdenken, wenn es ihnen dazu an Zeit gebricht? Gelingt es doch meist sogar nicht einmal den Anwälten, die die Gesellschaften in Prozessen vertreten müssen, sich in die Lage des Versicherers weit genug hineinzudenken, daß sie die versicherungstechnischen Gründe, wegen deren er es gerade in diesem Einzelfalle zum Prozesse kommen lassen muß, völlig erfassen und in den Vordergrund des Rechtsstreits schieben. So oft ich Versicherungsprozesse plädieren hörte, habe ich fast immer wahrgenommen, daß es der Vertreter der Gesellschaft unterließ, die wirtschaftliche und versicherungstechnische Notwendigkeit der Handlungsweise des Versicherers aus dem Wesen des Versicherungsvertrags abzuleiten, und es vorzog, sich auf den rein formalen, juristischen Standpunkt zu stellen, während der Gegner, der Vertreter des Versicherten,

meist alle Register aufzog, um die formal oft viel ungünstigere Rechtslage durch den Hinweis auf den „wirtschaftlich schwachen“ Versicherten, seine geschäftliche Unkenntnis und sein Unglück und andererseits auf die Geriebenheit und die Ausbeutungslust der reichen Gesellschaft günstiger zu gestalten. Darum hinterlassen fast alle Versicherungsprozesse, mögen sie mit Sieg oder Niederlage des Versicherten enden, einen für die Gesellschaft so ungünstigen, sylockmäßigen Eindruck bei den Beteiligten, der sich oft genug auch den Richtern mitteilt und sich in ihrem Urteil widerspiegelt. So geht auch aus den Gerichtshöfen fast nie eine heilsame Aufklärung über das Versicherungswesen ins Publikum, und diesem selbst ist die Materie viel zu trocken und langweilig, als daß es sich anders als bei ganz unmittelbarem Anlaß damit beschäftigte. Allerdings, versichert ist heute so ziemlich jeder, der Arme wie der Reiche; aber, seien wir doch ehrlich, wie viele von den Millionen Versicherungsverträgen, die alljährlich in Deutschland abgeschlossen werden, werden von dem Versicherten des Durchlesens für wert befunden? Hat der verehrte Leser seine Feuer-, seine Unfall-, seine Lebensversicherungspolice wirklich einmal durchstudiert?

In der Regel wird die Police nur hervorgeholt, wenn der Versicherungsfall eingetreten ist und sie zur Begründung von Ansprüchen dienen soll, von denen man plötzlich mit Schrecken gewahr wird, daß sie nur unter bestimmten Bedingungen geltend gemacht werden können, Bedingungen, die für den geordneten Betrieb des Versicherungsgeschäfts unumgänglich notwendig sind, und die auch der Versicherte meist so lange für durchaus angemessen oder wenigstens für gleichgiltig hält, bis — er gegen sie verstoßen hat. Dann sieht er sie plötzlich im schlimmsten Lichte und beginnt gegen die Gesellschaft zu zetern, von deren Kulanz er dann erwartet, was er der eignen Ordnungsliebe nicht zutrauen zu dürfen glaubte. Nun ist gar kein Zweifel, daß alle guten Gesellschaften diese Kulanz im weitesten Maße üben*); aber auch darin gewisse Grenzen festzuhalten ist für sie geradezu Lebensinteresse. Zum Spaß sind die Versicherungsbedingungen ja doch nicht geschaffen, sondern sie haben, wie in den Grenzboten**) schon früher treffend gesagt worden ist, den doch auch für den Versicherten höchst wichtigen Zweck, „die Erfüllbarkeit der aus der Versicherung sich ergebenden Verpflichtungen des Versicherers zu gewähren, dem Versicherungsunternehmen auf die Dauer die Leistungsfähigkeit zu verbürgen.“ An dieser Zweckbestimmung der Versicherungsbedingungen findet alle Kulanz der Versicherungsgesellschaften notgedrungen ihre Grenze. Eine gute Gesellschaft — und die großen deutschen Feuerversicherungsgesellschaften wie Magde-

*) Eine Auslegung der Versicherungsbedingungen, wie sie vom Rechtsanwalt Josef in seinem Aufsatz über „Die unbilligen Versicherungsbedingungen der Feuerversicherungsgesellschaften“ (Grenzboten 1898, III, S. 337 ff.) den Gesellschaften angefochten wird, ist seit dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs, das bestimmt, daß jeder Vertrag so auszulegen ist, wie Treu und Glauben mit Rücksicht auf die Verkehrssitte es verlangen, ganz ausgeschlossen und war übrigens auch vorher schon dadurch praktisch völlig unmöglich, daß die konstante Rechtsprechung der obersten Gerichtshöfe die Geltendmachung der Verwirkungsklauseln immer von einem Verschulden des Versicherten abhängig machte. Dies gilt auch den Ausführungen desselben Verfassers in den Grenzboten 1899, I, S. 529 ff.

**) Grenzboten 1903, III, S. 641.

burger, Aachen-Münchner, Leipziger, Thuringia, Preussische National, Elberfelder, Colonia, Rhein und Mosel, Bayerische Hypothekenbank, Schlesische, Berlinische, Hamburg-Bremer usw. sind alle hierher zu rechnen — hütet sich, es auf einen Prozeß ankommen zu lassen, wenn sie es irgend vermeiden können; denn sie wissen ganz genau, daß die Zeitungsberichte und das Gerede über solche Prozesse keine Reklameartikel für sie sind. Es ist völlig haltlos, wenn Justizrat Stranz in der Deutschen Juristenzeitung vom 15. April 1904 sich bei Besprechung des neuen Gesetzentwurfs über den Versicherungsvertrag zu der Phrase versteigt: „Deshalb ist es eine anerkennenswerte Aufgabe des Entwurfs, die Beschützung der Versicherten, die Versicherung der Versicherten gegen den Versicherer zu gewährleisten. Tausende von Prozessen, die eine gewissenlose Ausbeutung der Versicherten enthüllen, drängen diesen Schutz in den Vordergrund.“ Eine solche Behauptung in dieser Allgemeinheit aufzustellen grenzt an gewissenlose Ausbeutung des Vertrauens der Leser. Das Reichsaufsichtsamt, dem über jeden Schadenprozeß von den Gesellschaften Bericht erstattet werden muß, würde am besten in der Lage sein, nachzuweisen, wie gering die Zahl der Schadenprozesse überhaupt ist, und wie selten, wenn überhaupt, dabei von Ausbeutung der Versicherten die Rede sein kann. Wenn ich nach den mir über einige große Gesellschaften bekannten Zahlen auf die Verhältnisse der andern schließen darf, so stellt sich die Zahl sämtlicher bei den deutschen Feuerversicherungsaktiengesellschaften jährlich schwebenden Schadenprozesse auf sechzig bis siebenzig, und wenn unter diesen welche sein sollten, bei denen das Wort von der gewissenlosen Ausbeutung angebracht ist, so neige ich auf Grund meiner praktischen Erfahrung stark zu der Vermutung, daß der Versuch der Ausbeutung nicht von der Versicherungsgesellschaft ausgeht; denn nur allzu oft sind es die Versicherten, die bestrebt sind, das Versicherungsverhältnis zu ihren Gunsten gegen den Versicherer auszubenten. Das ist ein heikles Thema, das jedoch gerade solchen leichtfertigen Anschuldigungen gegenüber und gerade jetzt, wo der Gesetzentwurf über den Versicherungsvertrag, auf den wir alsbald noch zurückkommen werden, zur allgemeinen Erörterung steht, nicht unbesprochen bleiben darf.

(Schluß folgt)



Die christliche Mystik und die Religion der Zukunft

(Schluß)



Die weltgeschichtliche Bedeutung der deutschen Mystik ist allen Kundigen klar: Eckhart, Tauler, Suso, die Gottesfreunde, die Brüder des gemeinsamen Lebens haben die Deutschen von dem römischen Zeremonienwesen abgezogen, die Religion aus der Veräußerlichung ins Innere des Gemüts zurückgeführt und die Überzeugung verbreitet, daß man sich ohne priesterliche Vermittlung mit Gott vereinigen und selig werden könne. Den negativen Teil der Aufgabe haben ja die Kurie mit